

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 10/1924 (1925)

**Artikel:** Kanton Obwalden  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27959>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(§ 31.) Das Ergebnis der Prüfung bedingt die Erteilung oder die Verweigerung eines Patentes für Ausübung des Lehrberufs. Das Patent wird erteilt, wenn der Examinand die Durchschnittsnote 3,5 erreicht und weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat. Die Form des Patentes wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

(§ 32.) Das erteilte Patent ist zeitlich unbeschränkt. — (§ 33.) Ein Kandidat, der das Patent nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, sofern er sich innert zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung meldet. In gleicher Weise wird demjenigen Kandidaten, welcher die Durchschnittsnote 5 nicht erreicht hat und sein Patent verbessern will, gestattet, eine Nachprüfung zu bestehen. Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

**Lehrerwiederholungskurse.** (§ 55.)<sup>1)</sup> Während der Ferien der Zöglinge des Lehrerseminars veranstaltet der Erziehungsrat unter Leitung der Seminardirektion periodische Wiederholungskurse, welche alle vom Erziehungsrat bezeichneten Lehrer mitzumachen haben, wogegen ihnen unentgeltlich Kost und Wohnung gewährt werden.

### Kanton Obwalden.

Art. 21 des Schulgesetzes, der die Vornahme von Patentprüfungen für Primarlehrer vorsieht, ist durch die Praxis überholt. Patentiert für die Berufsausübung im Kanton Obwalden werden ohne Examen die Inhaber von Seminarpatenten.<sup>2)</sup> Lehramtskandidaten werden durch Stipendien unterstützt.

Als einzige Bildungsanstalt im Kanton besteht das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Philomena im Kloster Melchtal. In Betracht kommen das Lehrerinnenseminar mit einem Vorkurs und vier Jahreskursen und der deutsche, französische, englische und italienische Sprachkurs zur Erwerbung des Lehrpatentes in der betreffenden Sprache.

Die Primarlehrer und -lehrerinnen erhalten überdies ihre Ausbildung in den Seminarien von Rickenbach (Schwyz), Zug, Hitzkirch (Luzern), Menzingen (Zug), Ingenbohl (Schwyz); die Arbeitslehrerinnen die ihrige in Menzingen und Ingenbohl.

<sup>1)</sup> Organisation des Volksschulwesens.

<sup>2)</sup> Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 13. Juni 1924.